



GV LIEDERKRANZ
1883 FORCHHEIM E.V.

Satzung

des Gesangverein Liederkranz 1883 Forchheim e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein aus dem Zusammenschluss der Gesangvereine Eintracht und Frohsinn am 24. Februar 1946 hervorgehend führt den Namen

Gesangverein Liederkranz 1883 Forchheim e.V.

Als Gründungsdatum wurde beim Zusammenschluss der beiden Vereine die Gründung des ältesten Vereines Eintracht vom 4. Juli 1883 übernommen.

Er hat seinen Sitz in 76287 Rheinstetten und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben in denen sich der Chor/die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet/vorbereiten und sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. singenden Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im unbescholtenen Ruf steht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einem besonders vorgeschriebenen Vordruck beim Vorstand einzureichen. Einwendungen gegen eine Aufnahme sind unverzüglich nach öffentlicher Bekanntgabe bei einem Vorstandsmitglied zu erheben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung innerhalb von vier Wochen bei einem Vorstandsmitglied zu. Über den Ausschluss entscheidet im Falle einer Berufung durch das ausgeschlossene Mitglied endgültig (vereinsintern) die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht in den Mitgliederversammlungen mitzusprechen und mitzubestimmen. Sie haben das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Vereinsämtern, mündliche und schriftliche Anträge, Wünsche und Beschwerden beim Vorstand über Angelegenheiten, die das Interesse des Vereins betreffen, einzureichen und darüber abzustimmen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Vereinsämtern haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wählbarkeit in den Vorstand gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres gem. § 14 Abs. 4.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Von den singenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Singstunden und öffentlichen Verpflichtungen teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt auch für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Beitrag

Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitragsbeschluss gilt so lange bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beitragsbeschluss fasst.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann unter Offenlegung der Kassenlage in besonderen Fällen, mit Zweckbindung, neben dem Beitrag die Erhebung einer Umlage beschließen und festsetzen. Die Höhe der vom einzelnen Mitglied zu zahlenden Umlage wird pro Kalenderjahr auf einen Jahresbeitrag (Beitragsstaffel: Erwachsene) begrenzt.

§ 9 Organe des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines, dessen Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, werden durch folgende Organe des Vereins wahrgenommen:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Jahres, einberufen und abgehalten werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten in Rheinstetten Aktuell bekannt gegeben werden. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Berichte zu geben:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Revisoren
 - d. Berichte der Chöre

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/6 aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Zugang des schriftlichen Verlangens einberufen und durchführen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften gem. § 10 Abs. 2 und § 12 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn inklusive drei Mitgliedern des Vorstandes wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 18)
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, dann muss der Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§13) und die Kassenprüfer (§16).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu acht, mindestens jedoch fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand führt den Verein nach dem Kollegialprinzip.
2. Mitglieder im Vorstand sind
 - a. bis zu drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) gem. § 26 BGB, die von der Mitgliederversammlung in diese Funktion gewählt werden.
 - b. bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Vorstand
 - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 13 Abs. 1).
 - b. Die Mitgliederversammlung entscheidet, über die Zahl der Vorstandsmitglieder die den geschäftsführenden Vorstand bilden (§ 13 Abs. 2).
 - c. Die Wahl der bis zu acht gleichberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, dann kann der Vorstand für die restliche laufende Amtszeit eine Ergänzungswahl durchführen (Kooptation/Selbstergänzung). Absatz 4 gilt entsprechend. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat alle Rechte und Pflichten wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vereins sind in geeigneter Form zu informieren, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten in Rheinstetten Aktuell.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben. Für alle anderen Ämter und Funktionen im Verein gilt die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als Mindestaltersgrenze.

§ 15 Geschäftsbereiche des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die formalen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt. Grundsätzlich gilt folgendes:
 - a. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c. Beschlüsse im Vorstand werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - d. Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand bedürfen der Einstimmigkeit. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande und es besteht die Besorgnis, dass sich dies nachteilig für den Verein auswirkt, dann kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangen, dass der zur Abstimmung stehende Beschlussgegenstand dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wird.
 - e. Über die Verhandlungen im Vorstand wird ein Protokoll gefertigt. Die Führung als Beschlussprotokoll ist zulässig. Begründungen der Gegenstimmen sind auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.
2. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen ist die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Jedes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

§ 16 Kassengeschäfte

1. Ein Vorstandsmitglied führt die Kassengeschäfte unter Aufsicht der anderen Mitglieder des Vorstandes.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Sie erstatten der Versammlung Bericht über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit läuft parallel mit der des Vorstands.

§ 18 Chöre

1. Der Verein unterhält einen oder mehrere rechtlich nicht selbstständige Chöre. Jeder Chor hat einen Chorvorstand. Die Chöre fördern die Interessen des Vereines und sind dem Gesamtinteresse des Vereines verpflichtet.
2. Näheres regelt der Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Eine Ladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift geschickt wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, werden die geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Satzungsänderungen sind dem Registergericht einzureichen.

§ 21 Datenschutz

Eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung ist nur dann durchführbar, wenn die Mitglieder oder außenstehende Personen mit denen der Verein in Geschäftsbeziehung steht oder organisatorisch verbunden ist, dem Verein ihre Daten überlassen.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, E-Mail-Adresse, sein Geburts- und Hochzeitsdatum und seine Bankverbindung auf. Die Daten werden in einem EDV-System, das unter der Kontrolle des Vereins steht, gespeichert und zur Verarbeitung bereitgestellt.

Als Mitglied des Badischen Chorverbandes e. V. (§2 Abs. 3) und als Verein in Rheinstetten ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband und die Stadt Rheinstetten zu melden.

Zur Sicherstellung des Datenschutzes entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen und den Interessen des Vereins wird der Datenschutz in einer Datenschutzordnung für den Gesangverein Liederkrans 1883 Forchheim e.V. geregelt.

Die Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand an die laufende Rechtsentwicklung angepasst.

§ 22 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde, am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 25.11.2001 (vorher: Satzung vom 06.02.1949 und deren Ergänzung vom 05.03.1957 sowie den Änderungen vom 07.01.1978 und 13.03.1988).

Rheinstetten, 9. Juni 2018

Birgit Mangold
Geschäftsführender Vorstand

Stephan Dannenmaier
Geschäftsführender Vorstand

Thomas Pfeiffer
Geschäftsführender Vorstand